

BVGer D-4718/2025 vom 16. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4718_2025

FR: TAF D-4718/2025 du 16 juillet 2025

IT: TAF D-4718/2025 del 16 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil ohne Weiterungen zu fällen und nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs.1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt dann vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine solche hätte sich – im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und/oder werde sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft

verwirklicht. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete D-4718/2025 Seite 5 Bedrohung vorhanden sein, die bei einem durchschnittlichen Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden.

E. 4.3

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen.

Weder aus den Angaben noch den eingereichten Beweismitteln sei eine gegenwärtige oder zukünftige flüchtlingsrechtlich relevante Bedrohung des Beschwerdeführers zu erkennen. Er sei zufolge der Demonstrationsteilnahme vom 1. Februar 2016 als damals Zwölfjähriger teilweise freigesprochen und auf eine Verurteilung sei verzichtet beziehungsweise die Strafe mehrheitlich auf Bewährung ausgesetzt worden. Das mit den Vorbringen im Zusammenhang stehende Verfahren sei seit 2017 abgeschlossen und ein dabei allfällig erlittenes Unrecht sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Den eingereichten Beweismitteln sei zu entnehmen, dass er als einer von sehr vielen an der Yesil Sol Parti (Grüne Linkspartei) Veranstaltung vom 11. Mai 2023 teilgenommen habe. Die Videosequenzen seien von geringer Qualität und zu den dargelegten Bedrohungen in den Sozialen Medien habe er keine Beweismittel eingereicht. Zudem sei aus den Unterlagen (Anklageschrift, Haftbefehl/Vorführbefehl) kein strafrechtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 11. Mai 2023 ersichtlich, sondern es handle sich dabei vielmehr um ein Strafverfahren wegen Betrugs durch Nutzung von Informationssystemen, Bank- oder Kreditkarten (betrügerische Zahlungsgeschäfte), in dem der Beschwerdeführer zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Diese Strafe sei in Berücksichtigung individueller Umstände reduziert angesetzt worden und sie befinde sich am unteren Ende des gesetzlichen Spektrums, weshalb keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinne eines relativen oder absoluten Malus zu erblicken seien. Nachdem das Verfahren in der Türkei noch hängig sei und der Beschwerdeführer es nicht in diesem Zusammenhang erwähnt habe, erhalte der von ihm vorgebrachte Anruf der Polizei bei seinem Bruder eine andere, nachvollziehbare und nicht flüchtlingsrechtlich relevante Bedeutung. Als dann seien die aufgrund der kurdischen Ethnie erfolgten geltend gemachten Nachteile und Schikanen mangels Intensität keine solchen im Sinne des Asylgesetzes und auch das Unverständnis der Familie hinsichtlich des

D-4718/2025 Seite 6 Atheismus verunmögliche ihm das Leben in der Türkei nicht. Aufgrund der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz seiner Vorbringen könne auf die Prüfung allfälliger Unglaubhaftigkeitselemente verzichtet werden.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde dem hauptsächlich entgegnet, der Beschwerdeführer könne nur verstanden werden, wenn man sich vorstelle, wie es sei, als Kurde in der Türkei zu leben. Die erlebten Folterungen und schrecklichen Erlebnisse als Kind seien bei der Beurteilung mitzubersichtigen. In den Nachrichten werde dokumentiert und auch Betroffene

würden erzählen, dass die Kurdenfeindschaft in der Türkei weiter anhalte. Drei seiner Brüder seien in der Türkei inhaftiert. Ihm werde bei einer Rückkehr dasselbe geschehen und er suche um Asyl nach, weil er als kurdischer Staatsbürger der Republik Türkei schwere Menschenrechtsverletzungen, körperliche Folter und ständige staatliche Unterdrückung erleide. Die beigelegten Beweismittel (BM) würden seine Verhaftung der Polizei im Jahr 2016 (Beschwerdebeilage, BM 2) sowie die Besuche der Polizei bei ihm zu Hause im vergangenen Jahr (Beschwerdebeilagen, BM 3-6) zeigen und damit den staatlichen Druck beweisen. In der Türkei finde er aufgrund der Straffreiheit für Übergriffe von staatlichen Beamten keinen Schutz. Zudem sei der Vater seines Bruders von 1990 bis 2003 ein politischer Gefangener gewesen (Beschwerdebeilage, BM 7), was die politische Geschichte seiner Familie beweise.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung zutreffend als nicht asylrelevant qualifiziert, die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die entsprechenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie auf E. 5.1 hiervor verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen insgesamt, wie zu sehen sein wird, zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen in der Beschwerde ist im Folgenden näher einzugehen.

E. 6.2

Die Rechtsmitteleingabe stützt sich im Kern auf die Schikanen, welche der Beschwerdeführer aufgrund seiner kurdischen Ethnie angeblich erlitten hat und weiterhin zu erleiden befürchtet sowie auf die allgemeine Situation der kurdischen Bevölkerung in der Türkei.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hält der vorinstanzlichen Würdigung im Wesentlichen seine persönliche Ansicht über die Gewichtung der kurdischen

D-4718/2025 Seite 7 Ethnie im Asylverfahren entgegen. Es ist allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich jedoch – entgegen der persönlichen Ansicht des Beschwerdeführers – nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden (vgl. dazu Urteil des BVerfG D-2570/2025 vom 23. Juni 2025).

E. 6.2.2

Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine ernsthaften Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, können in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. dazu BVerfGE 2014/29 E. 4.3 f. und Urteil des BVerfG statt

vieler E- 4161/2021 E. 6.2.2 vom 8. August 2024; CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.). Auch in Berücksichtigung der pauschal vorgebrachten Diskriminierungen, Unterdrückung sowie möglichen Problemen bei der Arbeitssuche, aber auch der Situation der Kurden in der Türkei (vgl. hierzu auch die allgemeine Lage unter E. 8.3.2) sind im Zeitpunkt der Ausreise (November 2023) die hohen Anforderungen an einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne des Asylgesetzes nicht erfüllt. Aus dem Vorbringen eines für ihn persönlich als Kurden in der Türkei angeblich nicht möglichen Lebens ist nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abzuleiten.

E. 6.2.3

Dem Bundesverwaltungsgericht ist im Übrigen bekannt, dass sich die Menschenrechtsslage nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts verschlechtert und es seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 zu einer Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischer Säuberungen gekommen ist. Die türkischen Behörden gehen seither rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor (vgl. die Urteile des BVerG D-195/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 5.3 und E-3860/2024 vom 26. August 2024

D-4718/2025 Seite 8 E. 6.2 je m.w.H). Allein aus der verschlechterten allgemeinen Lage in der Türkei lässt sich jedoch vorliegend nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Furcht vor Verfolgung des Beschwerdeführers schliessen (vgl. statt vieler Urteil des BVerG D-3459/2023 vom 24. Juni 2025 E. 7.1.1).

E. 6.2.4

Es ist ferner mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Ereignis aus dem Jahr 2016 mit einem Gerichtsverfahren abgeschlossen wurde und nicht kausal für die im November 2023 erfolgte Ausreise des Beschwerdeführers war. Es lässt sich aus den Vorbringen im Zusammenhang mit dem Ereignis aus dem Jahr 2016 beziehungsweise mit seiner Kindheit mangels eines zeitlichen sowie sachlichen Kausalzusammenhangs zu seiner Ausreise nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer erkennt, dass das Asylrecht nicht dazu dient, erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Fehlbares Verhalten einzelner Beamter kann ferner nicht generell dem türkischen Staat angelastet werden (vgl. Urteil des BVerG D-2312/2022 vom 24.5.2024 E 7.2). Aus der blossen Behauptung einer bestehenden Straffreiheit für türkische Staatsbeamte ist nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abzuleiten. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, die Türkei verfüge über eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur (vgl. die Urteile des BVerG E-1577/2024 vom 17. April 2025 E. 5.1.2 und 5.1.3, E-150/2024 vom 18. Januar 2024 E. 6.2.1), die entgegen der anderslautenden Behauptung in der Beschwerde sehr wohl in der Lage und willens ist, ihre Bürger vor gemeinrechtlichen Übergriffen Dritter – damit auch vor fehlbarem Verhalten einzelner Beamten – zu schützen.

E. 6.2.5

Aufgrund der fehlenden asylrechtlichen Relevanz lässt sich grundsätzlich auch aus den hierzu eingereichten Beweismitteln nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten, zumal die kurzen (rund 10 Sekunden langen) Videosequenzen, die die Verhaftung im Jahr

2016 (BM 2) sowie die Suche nach dem Beschwerdeführer im Elternhaus (BM 3 bis 6) beweisen sollen, auch untauglich sind. Sie zeigen weder erkennbare Personen noch Hinweise auf den Ursprung des Filmmaterials. Es sind daraus keinerlei Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit den behaupteten Vorbringen zu entnehmen, da einzig Hände in Handschellen auf dem Rücksitz im Innern eines Autos bei Dunkelheit (BM 2), ein von oben gefilmtes Auto in einer Gasse bei Tag (BM 3), auf einen Balkon laufende nackte Füße und ein verschwommenes Auto in einer entfernten Gasse (BM 4), Beine auf einem Stuhl in einem leeren Raum (BM 5) sowie bei Nacht von oben gefilmte mehrere Personen, die sich um einen Lieferwagen herum aufhalten (BM 6), zu erkennen. Ebenso wenig ist aus BM 7, bei welchem es sich um

D-4718/2025 Seite 9 eine Kopie handelt, die ein im Innenbereich aufgenommenes Gruppenfoto mehrerer Personen und einen Auszug eines Gruppenfotos zeigt, auf einen Onkel im Gefängnis oder eine politische Familie des Beschwerdeführers zu schliessen. Aus den Beweismitteln ist insgesamt nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abzuleiten.

E. 6.2.6

Es gehen weder aus den Akten noch den Angaben des Beschwerdeführers Anhaltspunkte für ein massgebliches politisches Profil oder für eine Reflexverfolgung aufgrund Familienangehöriger hervor. Es ist nicht von einer in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden gezielten Verfolgung seiner Person auszugehen.

E. 6.3

Insgesamt wurden auf Beschwerdeebene keine Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, welche die Einschätzung der Vorinstanz zu ändern vermöchten. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen keine asylrechtlich relevante Verfolgung begründet erscheinen zu lassen.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

November 2024 E. 13.2 und 13.4 m.w.H, für die aktuelle Praxis statt vieler Urteil des BVGer E-5095/2023 vom 10. Juni 2025 E. 8.3.2 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-4718/2025 Seite 10 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung (Non-Refoulement) im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt – entgegen seiner Behauptung – nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-364/2025 vom 4. März 2025 E. 8.2.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-4718/2025 Seite 11 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 8.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen. Von einer generellen Unzumutbarkeit ist aktuell bei einem Vollzug der Wegweisung nicht auszugehen, auch nicht bei einem solchen in die Provinzen Hakkâri und ■■■rnak (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Adana, Landkreis Seyhan, Stadtviertel Daglioglu (Gülbahce), hat mehrheitlich bis zu seiner Ausreise mit seiner Familie (zwei Brüder, Mutter) dort gelebt und steht mit ihr in telefonischem Kontakt (A14/16 F 8 ff, F34., F37 f.). Er verfügt über Schulbildung und Arbeitserfahrung, nachdem er das Gymnasium bis unge- fähr 2018/2019 besucht, mit seiner Familie in der Landwirtschaft gearbei- tet, online-Handel betrieben und Mobiltelefone repariert hat. Seine Familie besitzt Felder in Mardin und hat gemäss seinen eigenen Angaben keine finanziellen Probleme. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die Wohnsituation bei einer Rückkehr keine Probleme birgt und eine soziale sowie berufliche Reintegration in der Türkei ohne Weiteres – auch nach einer allfälligen Haftstrafe, ähnlich wie bei seinem Bruder (A14/16, F34) – möglich sein wird. Es ist nicht davon auszugehen, er würde bei einer Rück- kehr in eine wirtschaftliche oder finanzielle Notlage geraten.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeich- nen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläu- figen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-4718/2025 Seite 12

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes – unabhängig von seiner Bedürftigkeit – abzuweisen sind.

E. 10.2

Mit vorliegendem Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.